

An alle  
Direktionen der  
mittleren und höheren Schulen  
in Niederösterreich

Sachbearbeiterin:  
Mag. Christina Unterberger  
  
t: +43 2742 280 5370  
f: +43 2742 280 1111  
e: christina.unterberger@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): 0

I-1205/175-2010

Datum: 26.08.2010

**Betrifft:**  
Religionsunterricht

Aus gegebenem Anlass wird in Erinnerung gebracht, dass gemäß § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes (RelUG, BGBl. Nr. 190/1949 i.d.g.F.) für alle Schüler / Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand iSd § 8 lit. d des Schulorganisationsgesetzes (SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.) ist.

Nur dann, wenn von den Erziehungsberechtigten bzw. vom Schüler / von der Schülerin, welcher / welche das 14. Lebensjahr vollendet hat, während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres die Abmeldung vom Religionsunterricht schriftlich beim Schulleiter / bei der Schulleiterin vorgenommen wird, besteht für die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Schüler / Schülerinnen die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes nicht (§ 1 Abs. 2 RelUG; Verwaltungsverordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 05. März 2007, Zl. 10.014/2-III/3/2007, RS Nr. 5/2007 „Durchführungserlass zum Religionsunterricht“, vgl. den ha. Erlass vom 16.05.2007, Zl. I-1205/112-2007).

Wird die Abmeldung widerrufen, lebt die Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichtes wieder auf.

Es ist jedenfalls jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler / Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Schüler/Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler/Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können (unter bestimmten Bedingungen, vgl. das oben zitierte RS Nr. 5/2007) freiwillig am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilnehmen.

Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt (§ 2a Abs. 1 RelUG).

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Hofrat Mag. K o p r a x  
Landesschulratsdirektor